

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZR 100/60

in der Entschädigungssache

Agnes Margit E [REDACTED], C[REDACTED]/Venusula, P[REDACTED]
A[REDACTED], E[REDACTED] M[REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesstvollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Kehlens vom
11. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Schlussatz

Die 1886 geborene jüdische Verfolgte wurde 1944 in
Budapest von der deutschen Rassenverfolgung erfaßt. Sie
führt eine Arteriosklerose, gewisse psychische Störun-
gen, ein rheumatisches Leiden und Beschwerden auf ortho-
pädischen Gebiet in Sinne der Verursachung oder der Ver-
schlimmerung auf die Verfolgung zurück.

Das Berufungsgericht hat nicht für feststellbar erachtet,
daß eine dieser Störungen in dem von § 28 Abs. 2 BGG ge-
forderten zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung auf-
getreten ist. Es hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen
den Störungen und den Verfolgungsumständen auch nicht für
wahrscheinlich erachtet (§ 28 Abs. 1 BGG). Die Wahrseim-
lichkeit spricht nach tatrichterlicher Überzeugung jeweils
für einen verfolgungsumabhängigen Alterungsprozeß als Ur-
sache der Gesundheitsschäden.

Das Berufungsurteil läßt keinen Rechtsfehler erkennen, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG rechtfertigen könnte.

Die Meinung der Beschwerde, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zusammenhangsvermutung des § 28 Abs. 2 BGG nur wahrscheinlich zu sein brauchten, ist irrig. §

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerde auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die sich mit der Frage befassen, ob ein festgestellter Verfolgungszusammenhang von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr wirksam war (Ursachenaustausch). Die Abweichungsorte beruht auf einem Mißverständnis dieser Rechtsprechung. Wenn der Berufungsrichter einen verursachenden oder verschlimmernden Einfluß der Verfolgungsumstände nicht als wahrscheinlich ansah, war kein Raum mehr für die Erwägung, wie sich der Gesundheitszustand ohne die Verfolgung entwickelt hätte; diese Frage war beantwortet.

Das Berufungsurteil bietet keinen Anhalt dafür, daß der Berufungsrichter die Fortwirkungen der Verfolgung (den Existenzverlust der Klägerin) als rechtlich unerheblich angesehen habe. Für die Erwägung, daß die Klägerin infolge von Belastungen, die ihr durch Nachwirkungen der Verfolgung auferlegt wurden, unter den Altersveränderungen stärker gelitten habe, bot der Berufungsvortrag keine Grundlage. Im Übrigen läßt das Urteil auch insoweit keinen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Rechtsstandpunkt erkennen. Wird aber im Rahmen der Ursachefeststellung ein einzelner tatsächlicher Umstand außer Acht gelassen, so liegt darin ein Verstoß gegen § 286 ZPO, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGH RZW 1967, 261).



- 4 -

Die Einwendungen der Beschwerde gegen die Verwertung der verschiedenen Gutachten bedürfen keiner Untersuchung. Der Berufungsrichter beurteilt die Voraussetzungen der Verwertbarkeit nicht anders als der Senat; soweit er sie im konkreten Falle nicht beachtet haben sollte, könnte der Verfahrensmangel nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH aaO).

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) wirft der Fall nicht auf. Eine Verfahrens- und Beweisregel aufzustellen, wie sie die Beschwerde unter III ihrer Begründung erwägt, wäre der Bundesgerichtshof nicht befugt.

Nei

van der Wilt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)